

10 Stück wieder Tragerichtet für seinen eigenen Bedarf zurückerhält.

Berlin, den 16. Oktober 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Handel und Handwerk
Orl o p p

Voranmeldung zum Bezug von Tabakwaren für die 3. Verteilung

Für die 3. Berliner Verteilung von Tabakwaren für den Monat November auf noch bekanntzugebende Abschnitte der Raucherkarte haben die Verbraucher nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine Voranmeldung vorzunehmen:

1. Die Voranmeldung hat in der Zeit von Montag, dem 22. Oktober, bis Donnerstag, dem 25. Oktober 1945 einschließlich, zu erfolgen.
2. Die Voranmeldung kann bei jedem Tabakwareneinzelhändler vorgenommen werden, nicht nur bei Geschäften des Wohnbezirks des Verbrauchers.
3. Der Tabakwareneinzelhändler hat bei der Entgegennahme der Voranmeldung den Senderabschnitt C von der Raucherkarte des Verbrauchers abzutrennen. Er hat ferner auf der Rückseite des Stammabschnitts der Raucherkarte seinen Firmenstempel anzubringen.
4. Die abgetrennten Sonderabschnitte sind vom Tabakwareneinzelhändler auf Bogen zu je 100 Stück, getrennt nach M und F, aufzukleben und bis zum 27. Oktober an den zugewiesenen Großhändler abzuliefern.
5. Die Voranmeldfrist ist von den Tabakwareneinzelhändlern unbedingt einzuhalten, da die Voranmeldung statistischen Zwecken dient. Jede vorzeitig entgegengenommene Voranmeldung ist ungültig.
6. über die Belieferung der Tabakwareneinzelhändler auf Grund der erfolgten Voranmeldung und über die Abgabe der Tabakwaren an die Verbraucher ergehen noch nähere Bestimmungen.

Berlin, den 17. Oktober 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Handel und Handwerk
I. A.: P e t s c h e

Eröffnung von Gebrauchtwaren- Tausch- und Handelsmärkten

Verordnung

I. Auf Befehl der Alliierten Militär-Kommandantur Berlin werden für Berlin nachfolgend aufgeführte Gebrauchtwaren- Tausch- und Handelsmärkte eröffnet:

1. Innerhalb des russischen Besetzungs-Sektors:

Verwaltungsbezirk Köpenick
Auf dem Gelände des Privat-Wochenmarktes
Bahnhofstraße.

Markttag: Dienstag und Freitag.

Verwaltungsbezirk Lichtenberg
Auf dem Gelände des Privat-Wochenmarktes
Frankfurter Allee 186/188.

Markttag: Mittwoch und Sonnabend.

Verwaltungsbezirk Pankow
Auf dem Gelände des Privat-Wochenmarktes
Pankow, Berliner Str. 30.

Markttag: Montag und Mittwoch.

2. Innerhalb des englischen Besetzungs-Sektors:

Verwaltungsbezirk Wilmersdorf
Auf dem Gelände des Privat-Wochenmarktes
Kaiserplatz.

Markttag: Montag und Donnerstag.

3. Innerhalb des amerikanischen Besetzungs-Sektor:

Verwaltungsbezirk Schöneberg
Auf dem städtischen Gelände Eisenacher-, Ecke
Beiziger Str. (Schulhof der früheren Schamhorst-
schule).

Markttag: Mittwoch und Sonnabend.

4. Innerhalb des französischen Besetzungs-Sektors:

Verwaltungsbezirk Wedding
Auf dem Gelände des Privat-Wochenmarktes
Triftstraße.

Markttag: Montag und Donnerstag.

II. Die Marktordnung hierzu erläßt das Fachamt 10 der Abteilung für Handel und Handwerk des Magistrats der Stadt Berlin.

III. Die vorbezeichneten Gebrauchtwaren- Tausch- und Handelsmärkte werden in der Woche vom 29. Oktober bis 3. November 1945 eröffnet.

Berlin, den 25. Oktober 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Handel und Handwerk
Orl o p p

Marktordnung für Getrauditwaren- Tausch- und Handelsmärkte

Auf Grund der dem Magistrat der Stadt Berlin durch den Befehl der Alliierten Kommandantur vom 24. August 1945 erteilten Vollmachten und der Verordnung des Magistrats der Stadt Berlin — Abteilung für Handel und Handwerk — über die Errichtung von Gebrauchtwaren-Tausch- und Handelsmärkten in Berlin vom 25. Oktober 1945 wird bestimmt:

1. Die Marktzeiten werden für alle Gebrauchtwaren-Tausch- und Handelsmärkte auf 9 bis 17 Uhr — in den Wintermonaten von November bis einschl. März auf 9 bis 15 Uhr — festgesetzt.
2. Gestattet ist der Tausch und Verkauf von Gebrauchtwaren (Altwaren) aus Privatbesitz.
3. a) Gebrauchtwaren im Sinne der Anordnung sind gebrauchte Haushalts- und Einrichtungsgegenstände, getragene Schuhe, Ober- und Unterbekleidung, Haus- und Bettwäsche usw. aus Privatbesitz.
b) Alle Artikel, auf die der Begriff Altware normalerweise keine Anwendung finden kann wie beispielsweise Näh- und Stopfgarne, Streichhölzer, Feuersteine, ferner Seifen und Waschmittel, sowie Taschenlampen, Batterien u. ä. m.), gelten nicht als Gebrauchtwaren im Sinne der Anordnung und dürfen nicht gehandelt werden.
4. Lebens- und Genußmittel aller Art, ferner Gold- und Silberwaren und sonstige Edelmetalle sind von der Zulassung ausgeschlossen.
5. Jede gewerbsmäßige Handelstätigkeit sowie der Verkauf von Neuware ist untersagt.